

Zusammenstellung: FAQ für Schulen und Nachmittagsbetreuungen

(zitiert aus dem Schreiben des Gesundheitsreferates/Sonderorganisation Corona)

Stand: 06.11.2021

1. Besondere Regelungen nach den Herbstferien 2021: Maskenpflicht

In den Klassen 1-4 besteht vom 08.-12.11.2021 Maskenpflicht.

Die Maskenpflicht gilt demnach auch während des Unterrichts, während sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung. Sie besteht auch am Sitzplatz, auch wenn zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden könnte. Wie schon zu Beginn des Schuljahres 2021/22 umfasst die erweiterte Maskenpflicht in den genannten Zeiträumen alle geschlossenen Räume sowie die Begegnungsflächen im Schulgebäude. Unverändert haben Lehrkräfte, alle an der Schule tätigen bzw. anwesenden Personen sowie Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 eine medizinische Gesichtsmaske („OP-Maske“) zu tragen. Für Schüler*innen der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ist wie bisher eine Alltags- oder Community-Maske ausreichend, das Tragen einer OP-Maske wird jedoch empfohlen.

Im Freien (z.B. auf dem Pausenhof) muss weiterhin keine Maske getragen werden. Gemäß 444. Newsletter des StMAS gilt die Maskenpflicht vom 08.11.-12.11.2021 auch in den Horten.

Ergänzung: Die Maskenpflicht wurde bis auf Weiteres verlängert.

2. Wer muss isoliert werden, wenn in einer Klasse/Kurs ein*e Schüler*in ein positives Testergebnis im PCR-Test hat?

Wenn ein*e einzelne*r Schüler*in in der Klasse/Kurs ein positives Testergebnis erhält (IP), müssen diese*r Schüler*in sowie die unmittelbaren Sitznachbar*innen isoliert werden. Unmittelbare Sitznachbar*innen sind die*der rechte und linke sowie die*der vordere und hintere Sitznachbar*in, bei Gruppentischen alle dort sitzenden Schüler*innen.

Dies gilt auch für Sitznachbar*innen, die im Fachunterricht neben der IP saßen.

Sitznachbar*innen, die vollständig geimpft oder genesen sind und keine Symptome zeigen, und ihren Impfstatus/Genesenenstatus den Schulleitungen nachweisen, können im Präsenzunterricht verbleiben.

Vollständig geimpft ist eine Person in der Regel ab dem 15. Tag nach der Zweitimpfung. Genesen ist eine Person, wenn sie einen positiven PCR-Test vorweisen kann, der mindestens 28 Tage und max. 6 Monate alt ist.

Sollten Sie sich unsicher sein, ob die*der Betroffene vollständig geimpft oder genesen ist, schicken Sie sie*ihn bitte im Zweifelsfall nach Hause, die Überprüfung wird dann durch das Gesundheitsamt durchgeführt.

3. Welche Schritte sind zu gehen, wenn ein*e Schüler*in ein positives Testergebnis im PCR-Test hat?

Bitte schicken Sie den*die Schüler*in sowie die unmittelbaren Sitznachbar*innen nach Hause (Definition siehe Frage 2).

Ist ein*e Schüler*in dagegen im **Schnelltest** positiv, wird zunächst nur die*der Betroffene nach Hause geschickt mit der Auflage, möglichst umgehend einen PCR Test durchführen zu lassen. Den positiven Schnelltest melden Sie bitte ebenfalls an das GSR.

4. Welche Schritte sind zu gehen, wenn in der Klasse/Kurs durch Sitzordnung der Mindestabstand von 1,50m eingehalten werden kann (Sitzordnung mit Einzeltischen)?

Wenn durch die Sitzordnung sichergestellt ist, dass jede*r Schüler*in an einem Einzeltisch sitzt und die Tische mit Mindestabstand zu einander angeordnet sind, muss nur der*die Schüler*in mit dem positiven PCR-Testergebnis in Isolation geschickt werden. Das bedeutet, Schüler*innen, die an benachbarten Einzeltischen sitzen, bleiben im Präsenzunterricht.

5. Wer muss isoliert werden, wenn in einer Hortgruppe/Tagesheimgruppe/Gruppe im Kooperativen Ganztag/ Mittagsbetreuung ein*e Schüler*in ein positives PCRTestergebnis hat?

In der Nachmittagsbetreuung ergibt sich im Vergleich zum Unterricht zwangsläufig eine auf den ersten Blick unübersichtlichere Kontaktsituation zwischen den Schüler*innen. Deshalb bitten wir Sie, bei einem positiven Testergebnis die gesamte Gruppe nach Hause zu schicken. Die Ermittlung der engen Kontaktpersonen erfolgt dann durch das Gesundheitsreferat.

Schüler*innen, die vollständig geimpft oder genesen sind und keine Symptome zeigen, und ihren Impfstatus der Leitung nachweisen, können in der Betreuung verbleiben. Vollständig geimpft ist ein*e Schüler*in in der Regel ab dem 15. Tag nach der Zweitimpfung. Sollten Sie sich unsicher sein, ob die*der Betroffene vollständig geimpft oder genesen ist, schicken Sie sie*ihn bitte im Zweifelsfall nach Hause, die Überprüfung wird dann durch das Gesundheitsamt durchgeführt.

Bitte melden Sie uns den*die Schüler*in auch, wenn Sie uns diese*n Schüler*in schon mit positivem Schnelltest gemeldet hatten.

Bitte melden Sie gleich alle übrigen Schüler*innen und das Betreuungspersonal als enge Kontaktpersonen mittels Kontaktpersonenliste an das Gesundheitsreferat.

6. Welche Schritte sind zu gehen, wenn mehrere Schüler*innen ein positives Testergebnis im PCR-Test haben?

Bitte schicken Sie die gesamte Klasse/Kurs/Gruppe nach Hause. Vollständig **geimpfte oder genesene und symptomfreie** Schüler*innen können im Präsenzunterricht bzw. der Betreuung verbleiben.

Bitte melden Sie die Schüler*innen mit positivem Testergebnis an das Gesundheitsreferat.

7. Wer ordnet die Quarantäne für Personen mit positivem Testergebnis (IP) an und wie lange dauert diese?

Die Quarantäne wird durch das Gesundheitsreferat angeordnet.

Die Quarantäne dauert grundsätzlich 14 Tage.

Für vollständig geimpfte Schüler*innen ist eine vorzeitige Beendigung der Quarantäne möglich. Die Quarantäne kann bei diesen nach insgesamt **7** Tagen enden, wenn während der Quarantäne keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind und ein neuerlicher PCR- oder Antigen-Schnelltest, der frühestens ab dem **7.** Tag durchgeführt werden darf, ein negatives Ergebnis zeigt.

8. Wer ordnet die Quarantäne für enge Kontaktpersonen an und wie lange dauert diese?

Die Quarantäne kann nur durch das Gesundheitsreferat angeordnet werden.

Die Quarantäne dauert grundsätzlich 10 Tage.

Für Schüler*innen, die als enge Kontaktpersonen eingestuft werden, ist eine vorzeitige Beendigung der Quarantäne möglich. Die Quarantäne endet, wenn der enge Kontakt zur infizierten Person mindestens **7** Tage zurückliegt, während der Quarantäne keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind und ein neuerlicher Antigenschnelltest oder PCR-Test, der frühestens ab dem **7.** Tag durchgeführt werden darf, ein negatives Ergebnis zeigt.

Das bedeutet, dass die engen Kontaktpersonen frühestens am **8.** Tag nach dem letzten Kontakt zur infizierten Person wieder zum Präsenzunterricht/Nachmittagsbetreuung kommen können. Die Vorlage des negativen Test-Ergebnisses ist erforderlich.

Schüler*innen können durch die Schulleitungen auch dann wieder zum Unterricht zugelassen werden, wenn sie keine Quarantäneanordnung und -entlassung vorweisen können, aber einen negativen Test nach den beschriebenen Kriterien.

9. Welche Arten von Tests sind für eine Beendigung der Quarantäne der Kontaktpersonen notwendig?

Gemäß den ministeriellen Rahmenvorgaben kann die Testung mittels Nukleinsäuretest oder POC-Antigentest erfolgen, jeweils durchgeführt durch medizinische Fachkräfte oder vergleichbare hierfür geschulte Personen.

Unter 18-jährige asymptomatische Schüler*innen können sich bis Jahresende im Testzentrum auf der Theresienwiese und auch überall sonst kostenfrei testen lassen. Eine Quarantäneanordnung ist als Nachweis für eine kostenlose Schnelltestung, zu der grundsätzlich alle Minderjährigen Zugang haben, nicht notwendig. Gemäß der geltenden Regelungen des Freistaats ist eine PCR-Testung für die Wiedermehrzulassung von Kontaktpersonen zum Unterricht nicht nötig, es reicht eine Schnelltestung. Somit sollten alle Schüler*innen, die noch keine Quarantäneanordnung erhalten haben, eine Testung gemäß § 4a Nr. 3 TestV in Anspruch nehmen.

10.Pool-Testverfahren an Grundschulen: Müssen alle Schüler*innen am regelmäßigen Pooltest teilnehmen?

Schüler*innen, die genesen sind, sind ab dem Tag der Entlassung aus der Quarantäne bis einschließlich 6 Monate nach positiver PCR-Testung von der Pooltestung ausgenommen.

11.Wann ist ein intensiviertes Testregime notwendig und was bedeutet das? Wann und für wen besteht eine erneute vorübergehende Maskenpflicht?

Ein intensiviertes Testregime ist notwendig, wenn in einer Klasse/Kurs/Gruppe ein*e Schüler*in ein positives PCR-Testergebnis hatte.

Für **Schulen, die am Pooltestungsverfahren teilnehmen**, bedeutet dies regelhaft, dass für die anwesenden Schüler*innen **zusätzlich** zur Teilnahme am Pooltest am **5. Schultag** nach dem letzten Kontakt zur infizierten Person ein Selbsttest in der Klasse durchgeführt werden soll, falls dieser Tag nicht ohnehin auf einen Pooltest-Tag fällt

Des Weiteren gilt für alle am Präsenzunterricht teilnehmenden Schüler*innen einer Klasse, in der ein Infektionsfall aufgetreten ist, für **14 Tage Maskenpflicht** im gesamten Schulgebäude, d.h. auch am Platz, dies schließt auch vollständig Geimpfte und Genesene ein (vgl. auch GMS vom 13.09.2021, Az. G54p-G8390-2021/5098-1 sowie KMS vom 23.09.2021, Az. II.1- BS4363.0/956). Diese Regelung wird im Bereich der Landeshauptstadt München nach den Herbstferien fortgeführt (vgl. KMS vom 04.11.2021, Az. ZS.4-BS4363.0/1007).

München, 18.11.2021

gez. Beate Hüttemann, Rektorin